

Leseabschrift

Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

vom 10. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 86)

geändert durch:

Satzung vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7)

Satzung vom 20. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)

Satzung vom 3. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)

Satzung vom 20. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8)

I. Abschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlsatzung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Universität zu Lübeck.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahlen zum Studierendenparlament sind auf die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Studierendenparlament sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck, die am 45. Tag vor dem Stichtag Mitglied der Universität zu Lübeck waren. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am 45. Tag vor dem Stichtag Mitglied der Universität zu Lübeck waren.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Erfolgt die Wahl per Briefwahl ist von den Wählerinnen oder Wählern eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 abzugeben.

§ 3

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl ihre Vertreterinnen oder Vertreter unmittelbar in das Studierendenparlament.
- (2) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Studierendenparlaments genau eine Stimme.
- (3) Die Wahl der Fachschaftsvertretung findet als Personenwahl statt.
- (4) Die Anzahl der Stimmen jeder oder jedes Wahlberechtigten für die Wahl einer Fachschaftsvertretung entspricht nach kaufmännischer Rundung einem Fünftel der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Fachschaft, mindestens jedoch einer Stimme.
- (5) Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften und der Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
- (6) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden für eine Wahlperiode von einem Jahr gewählt.
- (7) Niemand darf die Wahl zum Studierendenparlament behindern oder in unzulässiger Weise beeinflussen, insbesondere darf keine Wahlberechtigte oder kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und, soweit zustehend, des passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 4

Wahlorgan

- (1) Zur Durchführung der Wahl wählt das Studierendenparlament einen Wahlausschuss (Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte des Wahlausschusses eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der dem Wahlausschuss vorsitzt.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen von ihrem passiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und die ordnungsgemäße Durchführung zu sichern.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung des Wahlvorgangs sowie zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und Stimmauszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ernennen. Die genauen Aufgaben der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen im Protokoll des Wahlausschusses dokumentiert werden. Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl eines Gremiums dürfen keine Aufgabe zur Vorbereitung oder Stimmauszählung der Selbigen wahrnehmen.
- (6) Spätestens am 40. Tag vor dem Stichtag (§ 5 Absatz 2) bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Mitglieder des Wahlausschusses ein.

II. Abschnitt **Vorbereitung der Wahl**

§ 5 **Termin und Art der Wahl**

- (1) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments fest. Der Stichtag ist der Tag, an dem die Stimmen spätestens abgegeben sein müssen.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet spätestens bis zum 50. Tag vor dem Stichtag über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann es entweder die Durchführung als Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl), jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief beschließen. Die Onlinewahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit, gewahrt sind. Die Onlinewahl kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemeinsam mit der Onlinewahl nach der Gremienwahlordnung der Universität zu Lübeck durchgeführt werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments gibt den Stichtag und die Wahlart spätestens am 50. Tag vor dem Stichtag auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt.
- (4) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (5) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, soll die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens zehn Arbeitstage betragen.

§ 6

Wahlbekanntmachung

- (1) Sofern als Wahlart die Urnenwahl gewählt wird, muss die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 enthalten:
 1. den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl erfolgt und, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
 2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments als Personenwahl erfolgt,
 3. den Hinweis, dass die Wahl der Fachschaftsvertretungen als Personenwahl erfolgt,
 4. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten,
 5. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen und wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen,
 6. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit der Stimmabgabe und den Orten an dem Wahlurnen aufgestellt sind,
 7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
 8. den Hinweis, dass für die Wahlen zum Studierendenparlament nur immatrikulierte Studierende und für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung nur die jeweiligen Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
 9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, die Möglichkeit der Einsichtnahme und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 8 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und Abweichungen hiervon einer besonderen Begründung bedürfen,
 11. einen Hinweis auf Art der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
 12. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist und
 13. einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeiten mit dem Wahlausschuss.

- (2) Sofern als Wahlart die Onlinewahl gewählt wird, muss die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 enthalten:
 1. den Hinweis, dass die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird und Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
 2. den Hinweis, dass die Wahl des Studierendenparlaments als Personenwahl erfolgt,
 3. den Hinweis, dass die Wahl der Fachschaftsvertretungen als Personenwahl erfolgt,

4. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum 15. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen, dem Ort an den die Wahlurne steht und bis wann die Wahlbriefe in der Wahlurne eingeworfen sein müssen,
5. die genaue Angabe über Wahlzeit, Beginn und den Schluss der Möglichkeit der Stimmabgabe,
6. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
7. den Hinweis, dass für die Wahlen zum Studierendenparlament nur immatrikulierte Studierende und für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung nur die jeweiligen Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, die Möglichkeit der Einsichtnahme und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 8 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen und Abweichungen hiervon einer besonderen Begründung bedürfen,
10. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischen Weg erhalten,
11. einen Hinweis auf Art der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
12. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
13. einen Hinweis auf die Kontaktmöglichkeiten mit dem Wahlausschuss.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte ist in ein Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,

4. Matrikelnummer
5. Fachschaftszugehörigkeit,
6. Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe und
7. Bemerkungen.

Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, enthält das Wählerverzeichnis zusätzlich die Anschrift.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden. Das Wählerverzeichnis wird vom 34. bis 27. Tag ausgelegt. Der Wahlausschuss entscheidet über den Ort der Auslegung und gibt diesen im Rahmen der Wahlbekanntmachung bekannt.
- (4) Hält eine Studierende oder ein Studierender das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie oder er innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beweise seine Berichtigung verlangen. Sind die Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über diese Berichtigung entscheidet der Wahlausschuss. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen. Über das Berichtigungsverlangen hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.
- (5) Spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag, im Falle der Urnenwahl am achten Tag vor dem Stichtag, ist das Wählerverzeichnis vom Wahlausschuss endgültig zu schließen und die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen.
- (6) Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch die Wahlleitung jederzeit berichtigt werden; im Falle der Onlinewahl solange dies technisch möglich ist, ohne den Start der Wahl zu gefährden.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Hierbei findet insbesondere Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes Anwendung.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten kandidieren als einzelner Wahlvorschlag.
- (3) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Studiengang, Semesterzahl sowie elektronische Adresse (Email) der Kandidatin oder des Kandidaten sowie deren Matrikelnummer und eine Einverständniserklärung enthalten. Dem Wahlvorschlag sollen ferner Lichtbilder und Kurzbeschreibungen der Kandidatin oder des Kandidaten (Ziele der hochschulpolitischen Arbeit) beigefügt sein. Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, muss der Wahlvorschlag zusätzlich die postalische Adresse enthalten.
- (4) Wahlvorschläge müssen schriftlich bis zum 30. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingereicht werden.

- (5) Wahlvorschläge können schriftlich bis zum 30. Tag vor dem Stichtag gegenüber dem Wahlausschuss zurückgenommen werden.
- (6) Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung.
- (7) Personen, deren Geschlechteridentität nicht oder nicht vollständig mit dem bei Geburt anhand der äußeren Merkmale im Geburtenregister eingetragenen Geschlecht übereinstimmt oder die eine binäre Geschlechtszuordnung ablehnen (Transgender), können unter den folgenden Voraussetzungen unter dem selbst gewählten Vornamen kandidieren:
 1. Der selbst gewählte Vorname ist durch Vorlage des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. in Verbindung mit der Vorlage des amtlichen Personalausweises zu belegen,
 2. der selbst gewählte Vorname darf dem deutschen Namensrecht nicht widersprechen,
 3. die Nummer des Ergänzungsausweises muss mit der Nummer des amtlichen Personalausweises übereinstimmen.

Der Wahlausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen der Kandidatur. Er behandelt die Daten streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Berechtigung zur Kandidatur.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 23. Tag vor dem Stichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die
 1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. eine nicht wählbare Kandidatin oder einen nicht wählbaren Kandidaten benennen,
 4. ohne Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten eingehen oder
 5. gegen andere Bestimmungen dieser Wahlsatzung verstoßen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt, welche Wahlvorschläge aufgrund von Absatz 2 Ziffern 3 - 5 voraussichtlich nicht zugelassen werden können. Binnen weiterer 24 Stunden können diese vorliegenden Formfehler gegenüber dem Wahlausschuss berichtigt werden.

- (4) Den Kandidatinnen oder Kandidaten nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses umgehend begründet mitzuteilen.
- (5) Spätestens am 22. Tag vor dem Stichtag erstellt der Wahlausschuss eine Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in dieser Aufstellung wird durch Los bestimmt.

§ 10

Wahlbenachrichtigung im Rahmen einer Urnenwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens bis zum 16. Tag vor dem Stichtag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll enthalten:
 1. die Angabe von Zeit, Ort und Dauer der Wahl,
 2. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Studierendenausweis, Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (3) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Briefwahl beizufügen.

§ 11

Stimmzettel bei einer Urnenwahl

- (1) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch § 9 Absatz 5 geregelt.
- (2) Die Stimmzettel zur Wahl der verschiedenen Gremien müssen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Die Anzahl der maximal abzugebenden Stimmen muss auf dem Stimmzettel deutlich lesbar vermerkt sein.

§ 12

Wahlversammlung

- (1) Eine Wahlversammlung kann bis spätestens zwei Tage vor dem Stichtag stattfinden und ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzuberufen und zu leiten. Auf der Wahlversammlung stellen sich die Kandidatinnen oder Kandidaten vor.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss eine Wahlversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten dies schriftlich beim Wahlausschuss beantragt.

III. Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 13 Urnenwahl

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wählerin oder dem Wähler die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat sie oder er sich auszuweisen.
- (2) Sobald die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt wurde, übergibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer der Wählerin oder dem Wähler die Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament und der jeweiligen Fachschaftsvertretung und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Soweit festgestellt wird, dass für die Wählerin oder den Wähler im Wählerverzeichnis die Briefwahl vermerkt wurde, bekommt sie oder er keine Stimmzettel ausgehändigt.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, gibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (5) Eine Wählerin oder ein Wähler ist zurückzuweisen, wenn sie oder er
 1. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine sichtbar gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 2. den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,

3. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
 4. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.
- (6) Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird sie oder er nach Absatz 5 Ziffer 1 oder 2 zurückgewiesen, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie oder der den alten Stimmzettel zerrissen hat.

§ 14

Wahlurnen

Während der Wahl dürfen die Urnen nicht geöffnet werden. Während der Wahl und während der Auszählung sind die Urnen durch den Wahlausschuss oder durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten. Die Beaufsichtigung darf nicht durch Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgen.

§ 15

Beantragte Briefwahl

- (1) Bei Beantragung einer Briefwahl erhält die oder der Wahlberechtigte folgende Unterlagen:
1. den Wahlschein mit vorgedruckter eidesstattlicher Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist,
 2. den Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament,
 3. den Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung und
 4. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wahlumschläge und der Wahlbriefumschlag sollen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Den Wahlunterlagen soll ein Merkblatt beigefügt werden, dass die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.
- (4) Sind die Briefwahlunterlagen unvollständig oder unrichtig oder verloren gegangen, so kann die oder der Wahlberechtigte bis zum zweiten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Ersatzunterlagen beantragen.
- (5) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und geheim, legt ihn in den zugehörigen Wahlumschlag, der verschlossen wird, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem

Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn an den Wahltagen in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen.

- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.
- (7) Sofern einem Studierenden Briefwahlunterlagen zugesendet wurden, ist dies im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Antrag auf Briefwahl im Rahmen einer Urnenwahl ist schriftlich beim Wahlausschuss zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zum zehnten Tag vor dem Stichtag eingegangen sein.

§ 16

Onlinewahl

- (1) Spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten einen Hinweis auf das Erfordernis des vorhandenen IDM-Accounts sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für die Wählerin oder den Wähler überprüfbar sein, dass ihre oder seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren

Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlausschuss bestimmten Stelle möglich. Der Wahlausschuss informiert hierüber die Wahlberechtigten.
- (5) Beginn und Beendigung der Onlinewahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder und stellvertreteten Mitglieder des Wahlausschusses. Wird die Onlinewahl gemeinsam mit der Onlinewahl nach der Gremienwahlordnung der Universität zu Lübeck durchgeführt, erfolgt die Autorisierung durch ein Mitglied des studentischen Wahlausschusses und zwei Mitglieder des universitären Wahlausschusses.
- (6) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Studierendenschaft oder von ihren Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (7) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (8) Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 27 entsprechend.

§ 17

Briefwahl bei der Onlinewahl

- (1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten beim Wahlausschuss zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 15. vor dem Stichtag bei diesem eingegangen sein.
- (3) Der Wahlausschuss sendet den Wahlberechtigten die dem § 15 Absatz 1, 2 und 3 entsprechenden Wahlunterlagen unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im

Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

- (4) Die Wahlhandlung ist entsprechend § 15 Absatz 5 durchzuführen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 20 auszuzählen.
- (5) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

IV. Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 19

Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

- (1) Das Wahlergebnis wird von dem Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.
- (2) Die Ermittlung, die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses; sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.

§ 20

Wahlauszählung

- (1) Bei Durchführung der Wahl als Urnenwahl erfolgt die Stimmauszählung direkt nach Öffnung der Wahlurne und unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.
- (2) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Wird die Wahl gemeinsam mit der Onlinewahl nach der Gremienwahlordnung der Universität zu Lübeck durchgeführt, erfolgt die Autorisierung durch ein Mitglied des studentischen Wahlausschusses und zwei Mitglieder des universitären Wahlausschusses. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

- (3) Bei Durchführung der Wahl als Briefwahl öffnen die Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach § 21 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.
- (4) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen als vorläufiges Ergebnis fest.
- (6) Die Reihenfolge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf jedem Wahlvorschlag wird aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen bestimmt. Außerdem erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach Sainte-Laguë.
- (7) Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (8) Kandidatinnen oder Kandidaten und Wahlvorschläge, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (9) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihung gemäß Absatz 5 zuzuleiten. Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen oder Bewerber über die Zuweisung des Sitzes.
- (10) Handelt es sich nach § 3 Absatz 3 um eine Personenwahl, so gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 4 sowie 7 und 13. In diesem Fall stellt der Wahlausschuss das vorläufige Ergebnis fest.
- (11) Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge gemäß Absatz 9 Nachrückerinnen und Nachrücker für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze, außer Absatz 8 tritt in Kraft. Ist für einen Wahlvorschlag eine Nachrückerin oder ein Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (12) Bei der Auszählung der Stimmen der Fachschaftsvertretung werden die studiengangsbezogenen Sitze zuerst vergeben.

- (13) Bei Personenwahlen gilt Absatz 11 Satz 1 für die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten nach Stimmenanzahl.

§ 21

Ungültige Stimmen

- (1) Wahlbriefe, die durch Briefwahl beim Wahlausschuss eingegangen sind, sind ungültig, wenn
1. sie verspätet eingegangen sind,
 2. sie keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein oder keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 enthalten,
 3. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dieselbe Wählerin oder derselbe Wähler mehrere Wahlbriefe abgegeben hat,
 5. Wahlbriefe oder Wahlumschläge unverschlossen sind oder
 6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser über die amtliche Kennzeichnung hinaus gekennzeichnet ist.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
1. verspätet eingegangen sind,
 2. nicht als amtlich gekennzeichnet sind,
 3. keinen oder zu viele Wahlvorschläge kennzeichnen,
 4. sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind oder
 5. Einschränkungen oder Zusätze enthalten.
- (3) Stimmt die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und dem Wahlschein überein, so gilt der Wahlumschlag als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

§ 22

Protokoll des Wahlausschusses

- (1) Über die Wahldurchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
1. die Namen und die Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Namen und genauen Aufgaben der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,

2. den Zeitraum unter Angabe von Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmen,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlags für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorgänge und die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten und
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 23

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss gibt aufgrund des vorläufigen Wahlergebnisses die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter unverzüglich nach der Feststellung auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt. Die Bekanntmachung muss zudem enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. Den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
3. Die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
4. Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel und
5. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

§ 24

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Studierendenparlament spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag gewählt.
- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm dürfen weder Kandidatinnen oder Kandidaten des zu wählenden Studierendenparlaments oder der zu wählenden Fachschaften noch Mitglieder des Wahlausschusses oder der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (4) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, der Verstoß konnte sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken.

- (5) Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 25

Wahlanfechtung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sein.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Anfechtung durch Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht.
- (3) Ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet nicht statt.

§ 26

Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt sofern der Wahlprüfungsausschuss die Wahl als gültig erachtet und keine Wahlanfechtung Erfolg hat, das endgültige Wahlergebnis fest. Sie oder er geben dieses entsprechend § 23 bekannt. Die Gewählten werden schriftlich benachrichtigt.

§ 27

Wiederholungswahlen

- (1) Bei Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlsatzung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 28

Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern

- (1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit und durch Rücktritt.

- (2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so bestimmt sich die nachrückende Kandidatin oder der nachrückende Kandidat nach dem Verfahren gemäß § 20 Absatz 11 bis 13.
- (3) Treten die Vertreterinnen oder Vertreter einer Fachschaft während einer Wahlperiode geschlossen zurück, so muss unverzüglich eine Neuwahl der Fachschaftsvertretung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.

§ 29

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlsatzung genannten Fristen finden die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung.

§ 30

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.